



Seite 1 von 2

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Erklärung der/des Antragstellerin/s zum Antrag mit der easy-Online-Kennung

auf Gewährung einer Zuwendung im Förderbereich bzw. in der Fördermaßnahme:

Antragsteller/in

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Zu meinem/unserem Antrag erkläre/n ich/wir:

- zur Frage eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“
- zur Rückforderung aufgrund einer Kommissionsentscheidung
- zum Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahren

Folgendes:



Seite 2 von 2

Ich/wir versichere/n hiermit, dass mein/unser Unternehmen **kein Unternehmen in Schwierigkeiten** im Sinne der aktuell gültigen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist.

Ferner versichere/n ich/wir, dass mein/unser Unternehmen kein Unternehmen darstellt, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt **nicht nachgekommen ist**.

Über das Vermögen meines/unseres Unternehmens ist zudem **weder ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet** worden, noch erfüllt das Unternehmen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens auf Antrag seiner Gläubiger/innen. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Abgabe oder Abnahme einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO).

Folgende Anlage habe/n ich/wir erhalten:

Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ i. S. d. AGVO

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r), ggf. Stempel

Name(n), Vorname(n)



Anlage: Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ i. S. d. AGVO

Folgende Unternehmen gelten als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Nr. 18 (Begriffsbestimmungen) der AGVO (Abl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014):

18. „Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

Seite 2 von 2

1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;